



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen im Mai und Juni 2009 den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) hat den Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 18.11.2009 gemäß § 25 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW S. 514), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien mit Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen genehmigt.

Die Städte sind durch gleichlautende Ratsbeschlüsse den Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweisen beigetreten:

Rat der Stadt Bochum am 25.02.2010
Rat der Stadt Essen am 24.03.2010
Rat der Stadt Gelsenkirchen am 18.03.2010
Rat der Stadt Herne am 23.03.2010
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 11.03.2010
Rat der Stadt Oberhausen am 08.02.2010

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV.NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Regionale Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) und den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung

- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung,

- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung und

- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1 / Stadtplanung zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Über den Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Der Regionale Flächennutzungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 103 bis Seite 105
Ausschreibungen
Seite 106

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Regionalen Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Regionalen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Regionale Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zum Regionalen Flächennutzungsplan vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 22.04.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2010

Der Kreiswahlausschuss stellt am Mittwoch, den 12. Mai 2010, 15.00 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, Sitzungszimmer 117, die Wahlergebnisse der Landtagswahl vom 09. Mai 2010 für die Wahlkreise 55 - Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II / Wesel I - fest.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat (§ 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), - SGV. NRW. 1110 -, und § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1110 -).

Tagesordnung:

Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 09. Mai 2010 in den Wahlkreisen 55 - Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II / Wesel I - gemäß § 10 Abs. 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 32 Abs. 2 LWahlG und § 55 Abs. 3 LWahlO.

Oberhausen, 07.04.2010

Klaus Wehling
- Kreiswahlleiter -

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

„Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i. V. mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 04. März 2010) bekannt gemacht.“

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 11.01.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 06.03.2006 für das Stadtarchiv Oberhausen beschlossen:

Art. 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z.B. Erbenermittlung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 EUR
2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (Ahnenforschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 EUR
3. Beglaubigungen pro Seite 3,00 EUR
4. Kopien:
 - Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR
 - Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen DIN A 4 0,20 EUR
 - Fotokopien DIN A 3 1,30 EUR
 - Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen s/w über PC DIN A 4 1,60 EUR
 - Herstellung eines Ausdrucks von Farbvorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR
 - Fotokopien aus dem Lesegerät DIN A 4 1,20 EUR
 - Fotokopien aus dem Lesegerät/ Rückvergrößerung DIN A 3 2,60 EUR
 - Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
5. Fototechnische Arbeiten:
 - Ausdrucke s/w über PC auf Fotopapier DIN A 4 9,80 EUR
 - Ausdrucke s/w über PC auf Fotopapier DIN A 3 12,30 EUR
 - Ausdrucke color über PC auf Fotopapier DIN A 4 22,50 EUR
 - Ausdrucke color über PC auf Fotopapier DIN A 3 25,60 EUR

6. Verwertungsrechte:
 - Verwertungsrechte bis zu 2.000 Exemplaren 26,00 EUR
 - Verwertungsrechte bis zu 10.000 Exemplaren 36,00 EUR
 - Scannen und Kopie auf CD/Disk je Foto 3,60 EUR
 - Disk Stück 0,30 EUR
 - CD Stück 1,90 EUR
7. Verpackungsmaterial:
 - Rolle Stück 1,00 EUR
8. Porto: Für den Versand wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, das sich an den jeweils gültigen Preisen der Deutschen Post AG orientiert.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.03.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 11.01.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Ausschreibungen

Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 VOL/A

a) Ausschreibende Stelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Einkauf,
sonstige Dienstleistungen
Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen
Frau Elsing
Tel.: 0208 594-7220
Fax: 0208 594-7229

Inhaltliche Rückfragen bitte an:

Stadt Oberhausen,
Fachbereich 6-1-40/Fahrzeug- u. Gerätetechnik,
Herr Grodotzki
Tel.: 0208 555-300

Submissionsstelle:

Die Angebote sind in einem verschlossenen
Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH,
Technisches Gebäudemanagement, Technische
Verwaltung, Bahnhofstr. 66, Zimmer D 208, 46145
Oberhausen

einzureichen.

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung/Ort der Leistungserbringung

Ein Wechselladerfahrzeug (WLF) nach DIN14502
und 14505 für die Feuerwehr der Stadt Oberhausen

Ort der Leistungserbringung ist die Stadt
Oberhausen.

d) Aufteilung nach Losen/Nebenangebote

- Eine Aufteilung nach Losen ist nicht vorgesehen -
- Nebenangebote sind nicht zugelassen -

e) Ausführungszeitraum

Der verbindliche Liefertermin ist spätestens 4
Wochen nach Auftragserteilung mitzuteilen.

f) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können in der Zeit vom
03.05.2010 bis zum 18.05.2010 bei der
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH,
Technisches Gebäudemanagement, Technische
Verwaltung, Bahnhofstr. 66, (Tel. 0208/594-7128),
46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich ange-
fordert werden.

h) Kosten der Unterlagen

5,00 € inkl. Versandkosten (bar oder
Verrechnungsscheck), Kosten werden nicht erstattet.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis 10.06.2010 (10.00 Uhr) einzu-
reichen.

l) Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der
Stadt Oberhausen gemäß der anzuerkennenden
„Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt
Oberhausen“ sowie die in den Verdingungsunter-
lagen genannten Zusatzbedingungen gemäß
Leistungsverzeichnis.

m) Vorzulegende Unterlagen

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde,
Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben
gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu machen. Der Bewerber
hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Steuerbehörde,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Finanzbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Krankenkassen

n) Zuschlags- Bindefrist

Der Zuschlag wird bis zum 31.08.2010 erfolgen.

o) Besonderer Hinweis:

Die Ausschreibung und Auftragsvergabe erfolgt im
Namen und auf Rechnung der Stadt Oberhausen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines
Angebotes auch den Bestimmungen über nicht
berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL / A.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die
Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter
an die

Vergabekammer bei der Bezirksregierung
Düsseldorf, Fischerstr. 2, 40474 Düsseldorf, Telefon
0211 / 475 - 3637, FAX 0211 / 475-3989, Mail verga-
bekammer@brd.nrw.de, Internet [http://www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de), wenden.